

## **Handreichung zur Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen (FRK)**

### **Vorbereitung der Prüfung**

Die Vorbereitung der Prüfung setzt einen Beschluss der Finanzrevisionskommission oder einen Antrag auf Prüfung voraus. Geprüft werden sollte mindestens einmal im Jahr die jeweilige Ebene zum Jahresabschluss und Bericht an den Parteitag. Sollte es eine andere Ebene betreffen, empfiehlt es sich, eine gemeinsame Prüfung durchzuführen. Sollte ein Mitglied der FRK als befangen erklärt werden, ist es ratsam, dieses Mitglied von der Prüfung auszuschließen. Sollte das Mitglied der FRK jedoch auf die Teilnahme an der Prüfung bestehen, kann nur die Schiedskommission über die Befangenheit entscheiden. Der/die jeweilige SchatzmeisterIn ist schriftlich über die Prüfung zu informieren und gleichzeitig zu bitten, die entsprechenden Unterlagen bereitzustellen und AnsprechpartnerInnen zu benennen. Prüfungsort ist in der Regel die Landesgeschäftsstelle.

### **Der Prüfbericht**

Der Prüfbericht ist schriftlich abzufassen und von allen teilnehmenden PrüferInnen zu unterschreiben. Das Original bekommt der/die SchatzmeisterIn, weitere Exemplare gehen an alle Mitglieder der FRK per Post, nicht per Mail wegen Datenschutz. Bei einer Antragsprüfung erhält auch der Antragsteller ein Exemplar. Der/die SchatzmeisterIn ist für die Auswertung des Prüfungsberichtes im Vorstand verantwortlich.

### **Unterlagen**

Für die FRK sind folgende Unterlagen notwendig: Parteiengesetz, Buchhaltungsrichtlinie, Ordnung über die Tätigkeit der FRK, Satzung und Beitragsrichtlinie, Reisekostenordnung.

### **TeilnehmerInnen**

An den Prüfungen müssen mindestens 2 Mitglieder der FRK teilnehmen.